



Elternausschuss und Beirat in Rheinland-Pfalz

**Ein Leitfaden für katholische Kindertageseinrichtungen
im Bistum Limburg**



MIT GOTT IM SPIEL
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg

Inhalt

5	Präambel	23	Nr. 346 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)
7	Umsetzung der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)	24	§ 1 Geltungsbereich
8	1. Aufgaben	24	§ 2 Elternversammlung
9	2. Zusammensetzung	24	§ 3 Wahlrecht
10	3. Amtszeit	24	§ 4 Wahlgrundsätze und -verfahren
11	4. Wahlen	25	§ 5 Wahl des Elternausschusses
13	5. Elternversammlung	26	§ 6 Elternausschuss
14	6. Konstituierende Sitzung, Vorsitz	26	§ 7 Verfahrensweise des Elternausschusses
15	7. Sitzungen	27	§ 8 Aufgaben des Elternausschusses
16	8. Einspruch	27	§ 10 Landeselternausschuss
16	9. Inkrafttreten	28	§ 11 Einspruch, Wahlprüfung
17	Umsetzung der Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)	28	§ 12 Inkrafttreten
18	1. Aufgaben	29	Nr. 347 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)
19	2. Zusammensetzung	29	§ 1 Geltungsbereich
19	3. Amtszeit	29	§ 2 Zusammensetzung, Größe
20	4. Mitglieder	29	§ 3 Mitglieder
20	5. Sitzungen, Geschäftsordnung	29	§ 4 Amtszeit
21	6. Abstimmungen	29	§ 5 Aufgaben
21	7. Inkrafttreten	30	§ 6 Sitzungen, Geschäftsordnung
		30	§ 7 Inkrafttreten



Das Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Beteiligten ist eine Voraussetzung für gute Qualität der Tagesbetreuung in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg.

Präambel

Eltern, Einrichtungsträger, Leitungen und Mitarbeiter*innen von Kitas arbeiten gemeinsam und konstruktiv zum Wohl der Kinder zusammen. Das Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung als gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Beteiligten ist eine Voraussetzung für gute Qualität der Tagesbetreuung in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg. Zur Umsetzung dieser Verantwortungsgemeinschaft hat das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zusätzlich zum Elternausschuss ein neues Gremium, den Beirat, ins Leben gerufen. Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des KiTaG, wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ihrem Profil entsprechende, abweichende Regelungen treffen können. Voraussetzung ist, dass diese Regelungen gleichwertig mit der Landesgesetzgebung sind. Dies umfasst für den Elternausschuss die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt - und für den Beirat neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive. Diese Möglichkeit haben die rheinland-pfälzischen Bischöfe wahrgenommen und eigene kirchliche Regelungen getroffen. Die vorliegende Arbeitshilfe soll alle Beteiligten dabei unterstützen, die Verordnungen über die Elternmitwirkung und den Beirat umzusetzen.

Der Leitfaden erläutert die wichtigsten Inhalte der Passagen aus dem KiTaG sowie den kirchlichen Verordnungstexten – und gibt darüber hinaus praktische Hinweise zur konkreten Anwendung in der Praxis. Zusätzlich finden sie als weitere Unterstützung auf den Seiten 15 und 21 QR-Codes, über die sie zu einer Sammlung von häufig gestellten Fragen und Antworten (Q&A) im Zusammenhang mit den beiden Verordnungen gelangen, die Sie bei der praktischen Umsetzung unterstützen können. Diese können je nach Bedarf erweitert werden. Wir wünschen allen Akteur*innen gutes Gelingen bei der Umsetzung – und einen guten Blick für die gemeinsame Verantwortung zum Wohl der Kinder in der Kindertageseinrichtung, welches stets im Mittelpunkt aller Bemühungen steht.

Domkapitular Georg Franz
Komm. Dezernent Kinder, Jugend und Familie

Umsetzung der Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen.



1. Aufgaben

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er unterstützt den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen des Kita-Alltags und gibt Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Arbeit. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

- ▶ Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern (Aufnahmekriterien)
- ▶ Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen
- ▶ Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit
- ▶ Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis zugrunde liegt
- ▶ Änderungen der Betriebserlaubnis
- ▶ Änderungen der Angebotsstruktur
- ▶ baulichen Veränderungen und Maßnahmen, die die Ausstattung betreffen
- ▶ regelhaften Maßnahmen bei Personalausfällen
- ▶ Änderungen in der Personalausstattung
- ▶ Qualitätssicherung

Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Darüber hinaus diskutiert und bearbeitet der Elternausschuss Themen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirates.

2. Zusammensetzung

Dem Elternausschuss gehören je angefangene 10 Plätze ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die bzw. der im Verhinderungsfall die Elternvertreterin bzw. den Elternvertreter vertritt, an. Letztere sind nur im Verhinderungsfall der Vertreterin bzw. des Vertreters stimmberechtigt. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft sein. Sind in der Einrichtung verschiedene Altersgruppen (Unterdreijährige, Elementarkinder, Hortkinder) vertreten, sollten nach Möglichkeit Elternvertreter*innen jeder dieser Altersgruppen unter den Vertreter*innen sein.

Der Elternausschuss besteht aus Eltern- und Trägervertreter*innen und der Einrichtungsleitung. Er kann bei Bedarf im Einzelfall oder regelmäßig weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z.B. Fachberatung, Grundschullehrkräfte, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen des Pfarrgemeinderates).

Ein wichtiges Anliegen ist, dass die Kinderperspektive auch im Elternausschuss vertreten sein soll. Hier gibt es die Möglichkeit, dass die Leitung oder eine pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen kann, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, dass die Kinder die Leitung oder eine pädagogische Fachkraft zu geeigneten Terminen und Themen begleiten, damit die Kinder auch selbst anschließend in der Tageseinrichtung davon berichten können und dürfen.

3. Amtszeit

Die Amtszeit der Elternvertreter*innen und deren Vertreter*innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Elternvertreter*innen beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt, scheidet aus. In diesem Fall rückt die Stellvertreter*in gemäß Ziff. 2 Abs. 1 dieser Arbeitshilfe nach. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen. Die Abstimmung erfolgt in jedem Fall geheim.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen nach. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der vorgeschriebenen Mitgliederzahl, muss eine Neuwahl für die restliche Amtszeit stattfinden. Ab dem Monat Juni kann eine Neuwahl entfallen.

4. Wahlen

Der Elternausschuss soll jedes Jahr im Zeitraum zwischen dem Ende der Schulsommerferien und Ende Oktober neu gewählt werden. Liegen hinreichende Gründe vor, kann im Einzelfall auch später gewählt werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl in der Tageseinrichtung aufgenommen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung. Jedes Elternteil hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder.

Die Elternvertreter*innen werden durch die bei der Elternversammlung anwesenden Eltern gewählt. Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, ob die Wahl unmittelbar oder per Urnen- oder Briefwahl durchgeführt wird.

Durch die Möglichkeiten der Durchführung der Elternversammlung in Präsenz, digital oder hybrid, gibt es wichtige Hinweise zur Einhaltung der Fristen und zur korrekten Durchführung der Wahl des Elternausschusses.

Da der Träger der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin bestimmt und die Eltern spätestens zwei Wochen vor der Wahl informieren muss, ist es zu empfehlen, dass der Träger zwei Wochen vor der Elternversammlung zur Wahl auf der Elternversammlung schriftlich einlädt, mit dem Hinweis darauf, dass die Elternversammlung sich aber während dieser auch für eine Urnen- oder Briefwahl aussprechen kann.

Findet die Elternversammlung in Präsenz statt, kann dort entweder unmittelbar gewählt werden oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen für eine Urnen- oder Briefwahl gestimmt werden.

Auch bei einer virtuellen oder hybriden Elternversammlung ist es zwar möglich, eine offene Wahl, d.h. eine verbundene Einzelwahl, durchzuführen. Dennoch wird hier empfohlen, in diesen Formaten keine Wahlen durchzuführen. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die virtuelle oder hybride Elternversammlung über eine Urnen- oder Briefwahl entscheidet, die dann im Anschluss stattfindet.

Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

1. Entscheidet die Elternversammlung sich für eine sofortige Durchführung der Wahl auf der Elternversammlung, hat sie die Möglichkeit aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des Elternausschusses moderiert.
Die Wahl der Elternvertreter*innen ist geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieses zwei Stimmzettel.
Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidat*innen anzukreuzen, wie Mitglieder für die Tageseinrichtung zu wählen sind.
Ausnahme: Wenn nicht mehr Kandidat*innen zur Wahl stehen als Mitglieder zu wählen sind, kann eine offene Wahl als verbundene Einzelwahl stattfinden. Das heißt, wenn kein anwesender Elternteil widerspricht, kann in einer offenen Wahl über die gesamte Liste der Kandidat*innen als Ganzes abgestimmt werden.
Können Eltern in der Elternversammlung nicht anwesend sein, sind sie dennoch wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur vor Beginn der Elternversammlung der Leitung oder dem Träger schriftlich vorliegt.
2. Entscheidet sich die Elternversammlung für eine Urnen- oder Briefwahl, legt diese dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung die vorhandene Kandidatenliste vor.
Im Falle einer Urnenwahl stellt der Träger gekennzeichnete Stimmzettel zur Verfügung, die innerhalb einer bestimmten Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne eingeworfen werden können.
Im Falle einer Briefwahl versendet der Träger der Tageseinrichtung die Wahlunterlagen und die die Wahl erfolgt durch deren Rücksendung.
In diesem Fall sind auch Kandidaturen von Elternteilen zulässig, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Diese Frist und einen angemessenen Wahlzeitraum bestimmt der Träger im Benehmen mit der Leitung.

Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl kein Ergebnis, entscheidet das Los.

Achtung: Gibt es nicht mehr Kandidat*innen als Plätze, ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle der verbundenen Einzelwahl sind alle zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt.

5. Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung. Es besteht aus allen Eltern, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen. In der Elternversammlung informieren Träger, Leitung und Beirat die Elternschaft über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung.

Die Elternversammlung wählt als Zusammenkunft der Eltern den Elternausschuss.

Die Elternversammlung kann jederzeit auf Antrag von 20 % der Stimmen der Eltern, des Elternausschusses oder des Trägers einberufen werden.

Der Träger kann zu einer virtuellen (reinen Online-Versammlung) oder hybriden (Hinzuschalten virtueller Teilnehmer*innen zu einer Präsenzveranstaltung) Elternversammlung einladen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung - neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft - auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung können Anträge stellen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen bleiben unberücksichtigt). Jedem Elternteil kommt hierbei eine Stimme zu.

6. Konstituierende Sitzung, Vorsitz

Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der Wahl auf der Elternversammlung unmittelbar im Anschluss, also noch am gleichen Tag erfolgen, spätestens aber einen Monat nach der Wahl.

Die konstituierende Sitzung wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet.

In der konstituierenden Sitzung wählt der Elternausschuss aus den gewählten Elternvertreter*innen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Auf der konstituierenden Sitzung wählt der Elternausschuss aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

7. Sitzungen

Im Übrigen tritt der Elternausschuss auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen.

Alle Mitglieder des Ausschusses sowie alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen können Beratungspunkte für die Tagesordnung vorschlagen.

Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen, die in der Regel in Präsenz durchzuführen sind. Bei Bedarf soll der Träger der Tageseinrichtung dem Elternausschuss dafür Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Es ist aber auch möglich digitale und/oder hybride Sitzungsformen durchzuführen, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt.

Über jede Elternausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben wird.

Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des vorsitzenden Mitgliedes des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

8. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Elternausschuss und zum Kreis-, Stadt-, oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktive oder passive Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist zu begründen.

In der Entscheidung über den Einspruch kann die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes verstoßen wurde. In diesem Fall ist die Wahl innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen.

9. Inkrafttreten

Die „Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)“ ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten und ist im Amtsblatt Nr. 13/2021 veröffentlicht. Sie gilt für katholische Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher und nichtpfarrlicher Trägerschaft.

QR-Code zu den Questions & Answers der Elternmitwirkungsverordnung



Umsetzung der Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Die Aufgabe des Beirats ist es, wichtige und grundlegende Themen der Kita unter der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder und aller anderen Vertretergruppen zu diskutieren und von allen Seiten zu beleuchten.



1. Aufgaben

Die Aufgabe des Beirats ist es, wichtige und grundlegende Themen der Kita unter der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder zu diskutieren und von allen Seiten zu beleuchten. Daraus entsteht eine Empfehlung, die die Perspektiven aller berücksichtigt und einbezieht. Die Perspektiven der Kinder werden gestärkt, durch die Fachkraft für Kinderperspektiven, die in diesem Prozess deren Interessen und Sichtweisen einbringt.

Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Dazu zählen insbesondere:

- ▶ Dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit
- ▶ Dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, Änderungen der Öffnungszeiten
- ▶ Veränderungen durch Baumaßnahmen, zum Beispiel Neugestaltung des Außengeländes
- ▶ Dauerhafte Änderungen der Betriebserlaubnis und
- ▶ Nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen bei personeller Unterbesetzung.

Neben der Berücksichtigung der Perspektive der Kinder für die Empfehlungen, ist es in besonderer Weise wichtig, dass die Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, in angemessener Weise über den Prozess sowie die Ergebnisse der von diesen eingebrachten Anregungen, Fragen und Perspektiven zu informieren. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Kinder die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmöglichkeiten erfahren und erleben können.

2. Zusammensetzung

In der Regel soll jede Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Zu den Vertretungsgruppen gehören Vertreter*innen des Trägers der Tageseinrichtung, die Leitung, pädagogische Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses.

Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG, die die in der pädagogischen Arbeit gewonnenen Perspektive der Kinder einbringt, ist beratendes Mitglied des Beirates.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres.

Die Mitgliedschaft kann aber auch durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden. Die Abwahl findet geheim statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Rücktritt oder Abwahl sind dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen.

4. Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

Findet in den Vertretungsgruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG, die die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder einbringt.

5. Sitzungen, Geschäftsordnung

Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes zusammen oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile. Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v.H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

6. Abstimmungen

Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v.H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v.H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v.H. der Stimmanteile des Beirats.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Abs. 3 KiTaG einheitlich ab.

Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Vertretungsgruppe nach § 7 Abs. 3 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

7. Inkrafttreten

Die „Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)“ ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten und ist im Amtsblatt Nr. 13/2021 veröffentlicht. Sie gilt für katholische Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher und nichtpfarrlicher Trägerschaft.

QR-Code zu den Questions & Answers des Beirats



Verordnungen 346 und 347

Der Vollständigkeit halber sind nachfolgend
die geltenden Verordnungen für alle
Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft
im rheinland-pfälzischen Teil der Diözese Limburg
aufgeführt.



Nr. 346 Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 11 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil eigene Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst die Gewährleistung der Elternmitwirkungsrechte in ihrem Wesensgehalt.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinlandpfälzischen Bereich der Diözese Limburg.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216–7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist

beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Der Träger kann in der Einladung zur Zusammenkunft der Elternversammlung die Möglichkeit einer virtuellen oder hybriden Zusammenkunft eröffnen. Dazu teilt er in der Einladung zur Elternversammlung neben dem Ort und der Zeit der physischen Zusammenkunft auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme und die dazu erforderlichen Zugangsdaten mit.

§ 3 Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 4 Wahlgrundsätze und -verfahren

(1) Die Elternversammlung als Zusammenkunft der Eltern kann aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Wahl des Elternausschusses wählen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können mit Handzeichen gewählt werden.

- (2) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.
- (3) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.
- (4) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 5 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.
- (5) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundene Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern,

dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Wahl des Elternausschusses

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Schulsommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne oder im Rahmen einer Briefwahl durch Rücksendung der vom Träger der Kindertageseinrichtung versandten Wahlunterlagen erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor, damit die Kandidaten einerseits als Ansprechpartner bekannt gemacht

und andererseits die entsprechenden Wahlunterlagen bei einer Entscheidung der Zusammenkunft der Elternversammlung für die Urnen- oder Briefwahl vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung gefertigt werden können. Kandidaturen von Eltern teilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnen- oder Briefwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

- (4) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses kann im Falle der offenen Wahl unmittelbar nach der durch die Zusammenkunft der Elternversammlung erfolgten Wahl des Elternausschusses, also noch am gleichen Tage erfolgen.

§ 6 Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Tageseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.
- (2) Die Kinderperspektive soll auch im Elternausschuss vertreten sein. Dazu darf die Leitung/Pädagogische Fachkraft die Kinderperspektive durch Vorsprache einbringen, wobei eine anlassbezogene Beteiligung stets in Betracht gezogen werden sollte. Auch sollen Kinder die Leitung/pädagogi-

sche Fachkraft punktuell zu geeigneten Terminen und Themen begleiten und im Anschluss daran in der Kindertageseinrichtung davon berichten dürfen.

- (3) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.
- (4) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 4 Abs. 6 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 7 Verfahrensweise des Elternausschusses

- (1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehr-

heit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

- (2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale und/oder hybride Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten, sofern der Träger entsprechende Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses.

§ 8 Aufgaben des Elternausschusses

- (1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von
1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
 2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
 3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
 4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
 5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
 6. Änderungen der Angebotsstruktur,
 7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
 8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
 9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 9 Kreis- oder Stadtelternausschuss Hinsichtlich des Kreis- oder Stadtelternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 10 Landeselternausschuss

Hinsichtlich des Landeselternausschusses wird auf die diesbezüglichen Regelungen der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) verwiesen.

§ 11 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 7. Dezember 2021
Az.: 228AD/64152/21/06/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 347 Verordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil)

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt § 8 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Verordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im rheinlandpfälzischen Bereich der Diözese Limburg.

§ 2 Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des KiTaG mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im No-

vember eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 3 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer

Tageseinrichtung betreffen. Zu diesen An-
gelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte
und Formen der Erziehungsarbeit,
 2. dauerhafte Änderungen der Angebots-
struktur der Tageseinrichtung, zum Bei-
spiel der Grundsätze des Verpflegungs-
angebots, und
 3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzuse-
hende Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Darüber hinaus soll die Perspektive der Kin-
der durch weitergehende, kindgerechte
Partizipationsverfahren verstärkt berück-
sichtigt werden. Der Beirat hat die Kinder,
die die Kindertageseinrichtung besuchen, in
angemessener Weise über den Prozess so-
wie die Ergebnisse der von diesen einge-
brachten Anregungen, Fragen und Perspek-
tiven zu informieren. Hierbei muss
sichergestellt werden, dass die Kinder die
Wirksamkeit ihrer Mitbestimmungsmög-
lichkeiten erfahren, erleben und beeinflus-
sen können.

§ 6 Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzen-
den Mitglieds zusammen. Die Sitzungen fin-
den grundsätzlich als Präsenzsitzungen
statt. Im Bedarfsfall können digitale Sit-
zungsformen an die Stelle von Präsenzsit-
zungen treten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzun-
gen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimm-
anteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7
Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.
- (4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Proto-
koll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach
§ 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise
zur Verfügung zu stellen. Der Elternaus-
schuss ist befugt, den Eltern der die Tages-

einrichtung besuchenden Kinder das Proto-
koll in geeigneter Weise zur Verfügung zu
stellen.

- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung
geben. Die Geschäftsordnung kann neben
Festlegungen zur Größe des Beirats insbe-
sondere vorsehen, dass aus den Gruppen
nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rede-
recht zu den Sitzungen des Beirats zugelas-
sen werden. Die Geschäftsordnung wird mit
80 v. H. der Stimmanteile des Beirats be-
schlossen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Limburg, 7. Dezember 2021
Az.: 228AD/64152/21/06/2

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Impressum

Herausgeber

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Referat Fachberatung
Roßmarkt 12, 65549 Limburg
www.kita.bistumlimburg.de

1. Auflage, September 2022

Gestaltung

Cornelia Steinfeld

Bildnachweise

Seite 1 © Rawpixel.com und
Studio Romantic – stock.adobe.com
Seite 4 © Robert Kneschke – stock.adobe.com
Seite 7 © .shock – stock.adobe.com
Seite 17 © Robert Kneschke – stock.adobe.com
Seite 23 © Robert Kneschke – stock.adobe.com

